

Regelplan A2a

Verkehrsrechtliche Anordnungen
im Rahmen der Begleitung von
Großraum- und Schwertransporten
durch Privatunternehmen

auf Autobahnen und anderen
autobahnähnlich ausgebauten
Straßen (2-streifig)

VwV-StVO zu § 29 Absatz 3
Großraum- und Schwerverkehr,
Rn. 131a / 132b

Auflage:

Überholverbot (aufgrund von
Überbreite)

Grund:

Brückenauflage (Alleingang)
„Schrammbordauflage“
Überbreite ragt in Verkehrsraum
des 2. Fahrstreifens

Begleitfahrzeug 1 (nach hinten):

- fahrend auf dem linken Fahrstreifen
- Z 250 Verbot für Fz aller Art
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 2 (nach hinten):

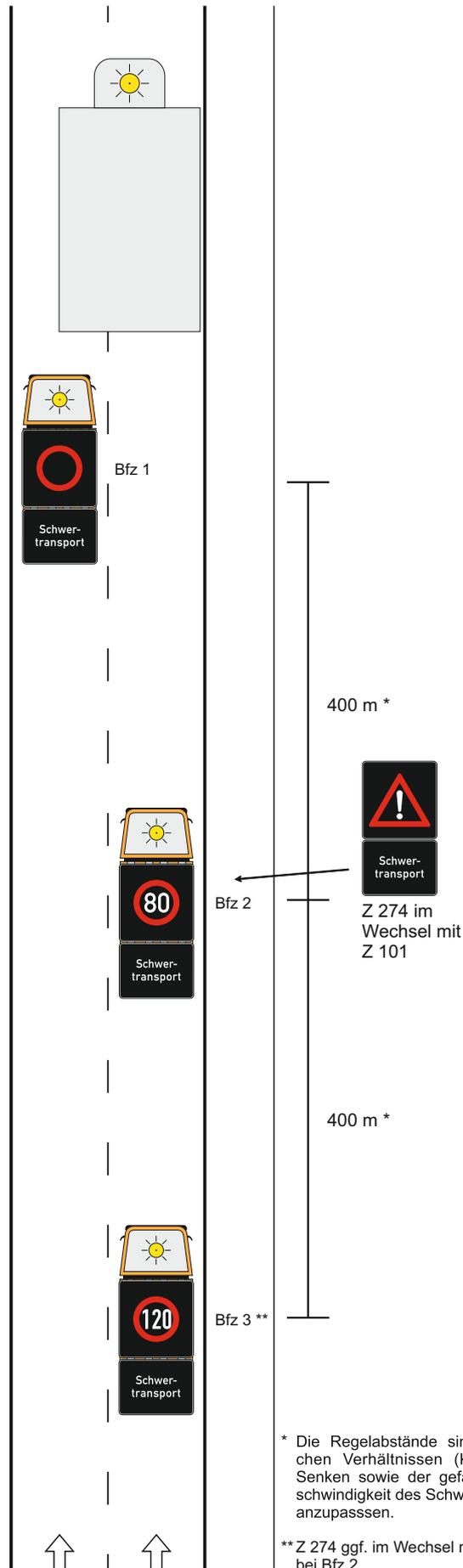
- fahrend auf dem rechten Fahrstreifen
- Z 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit: Geschwindigkeit des Schwertransports plus 40 km/h (Geschwindigkeitstrichter in 40 km/h-Schritten)
- Hinweis „Schwertransport“
- Z 274 im Wechsel mit Z 101

Begleitfahrzeug 3 (nach hinten):

- fahrend auf dem rechten Fahrstreifen
- Z 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit max. 120 km/h
- Hinweis „Schwertransport“
- Z 274 ggf. im Wechsel mit Z 101

In Einzelfällen wird aus Gründen
des Bauwerkschutzes (z.B. der
Rampen) empfohlen, die Ein-
fahrt-/ Ausfahrtrampe durch
Z 250 zu sperren.

Bei unübersichtlichem Fahrbahn-
verlauf kommt zusätzlich ein
hinterherfahrendes Begleitfahr-
zeug mit gelbem Blinkkreuz in
entsprechendem Abstand auf
dem Seitenstreifen in Betracht.



Begleitung GST



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com